



Mai bis Juli 2022

Bundesrat

Der Bundesrat hat sich in den Monaten vor der parlamentarischen Sommerpause erneut mit zahlreichen rechtspolitischen Vorhaben sowie in einer Sondersitzung am 11. Mai 2020 (1.020. Plenarsitzung) mit dem Ergänzungshaushalt 2022 (BR-Drs. 175/22) beschäftigt. Zudem hat der Bundesrat einer Änderung von Artikel 87a des Grundgesetzes (BR-Drs. 262/22) zugestimmt und das Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines "Sondervermögens Bundeswehr" (BR-Drs. 263/22) ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren lassen.

Nachfolgend werden die Vorhaben mit justizrelevanten Regelungen überblicksartig dargestellt. Über die jeweilige Drucksachenummer (BR-Drs.) können die Dokumente auf der Internetseite des Bundesrates eingesehen werden.

1.021. Plenarsitzung am 20. Mai 2022

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

BR-Drs. 135/22

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf auf Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Hessen beim Deutschen Bundestag ein.

Mit dem Gesetzentwurf sollen in den Vorschriften der §§ 167 ff. VwGO, soweit sie die Vollstreckung gegen Hoheitsträger betreffen, an verschiedenen Stellen Ergänzungen und Klarstellungen eingefügt werden, um insgesamt zu einer rechtssichereren und vorhersehbareren Rechtsanwendung in diesem Bereich zu gelangen. Reichweite, Umfang und etwaige Defizite bei der verwaltungsgerichtlichen Vollstreckung gegen Hoheitsträger sind in Rechtsprechung und Schrifttum bereits seit langer Zeit Gegenstand einer lebhaften Diskussion. Diese ist mit Blick auf die Vollstreckung gegen Hoheitsträger durch – vereinzelt gebliebene – Fälle aus der jüngeren Vergangenheit aktuell, in welchen Behörden trotz gegen sie gerichteter, vollstreckbarer Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ihre dort niedergelegten Pflichten nach Auffassung der Judikative nicht erfüllt haben. Der Gesetzentwurf sieht u.a. eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 172 VwGO auf sämtliche vollstreckbare Handlungen, Duldungen und Unterlassungen mit Ausnahme von Geldforderungen sowie einen ergänzenden 172a VwGO vor. Um das einzig in diesem Bereich vorgesehene Zwangsmittel des Zwangsgelds zu effektivieren, soll das maximale Zwangsgeld nun 25.000 Euro statt früher 10.000 Euro betragen. Ferner soll das in der Rechtsprechung des BVerwG geklärte Verhältnis des § 172 VwGO zum allgemeinen Verweis auf das Achte Buch der ZPO in § 167 Abs. 1 S. 1 VwGO im Gesetzestext abgebildet werden. Danach dürfen Zwangsmittel nicht direkt gegen für den Hoheitsträger handelnden Amtswalter verhängt werden. Vor Einleitung des Vollstreckungsverfahrens muss der Gläubiger eine Erfüllungsfrist abwarten, die von einem Monat auf zwei Monate verlängert werden soll. Dies ergibt sich aus dem zu ändernden § 123 Abs. 3 VwGO, der auf § 929 Abs. 2 S. 1 ZPO verweist.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes und zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

BR-Drs. 161/22

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf keine Stellungnahme beschlossen.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Regelung des § 219a StGB ersatzlos gestrichen werden. Damit wird das Werbeverbot für Schwangerschaften abgeschafft. Mit der Aufhebung soll erreicht werden, dass sich betroffene Frauen besser informieren können und so das Recht der Frauen auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung gewährleistet wird. Hierfür stellt die Bereitstellung von Informationen gerade durch Ärzte, die selbst Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, auch außerhalb eines persönlichen Beratungsgesprächs, eine wichtige Entscheidungshilfe dar. Bislang müssen Ärzte, wenn sie sachliche Informationen über den Ablauf und die Methoden des Schwangerschaftsabbruchs öffentlich, etwa auf ihrer Homepage, bereitstellen, mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Daher würde die entworfenene Regelung zu mehr Rechtssicherheit für Ärzte führen.

Um der Gefahr unsachlicher oder anpreisender Werbung zu begegnen, soll im Zuge der Abschaffung des § 219a StGB der Anwendungsbereich des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) auf Schwangerschaftsabbrüche aller Art, also auch für solche ohne Krankheitsbezug erweitert werden. Damit wird bspw. irreführende oder abstoßende Werbung für alle Arten von Schwangerschaftsabbrüchen verboten (§ 3 HWG) und nach § 14 HWG strafbar. Die Regelungen des HWG gelten gegenüber jedermann, d.h. sowohl für Ärztinnen und Ärzte als auch für Dritte. Damit soll der verfassungsrechtlich verbrieft Schutzauftrag für das ungeborene Leben erfüllt werden.

Durch eine Regelung im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch sollen zudem strafgerichtliche Urteile wegen Straftaten nach § 219a StGB in den Fassungen seit dem 16.06.1993 und nach § 219b StGB in der vom 01.10.1987 bis einschließlich 15.06.1993 geltenden Fassung aufgehoben (Rehabilitierung) und die den aufgehobenen strafgerichtlichen Urteilen zugrundeliegenden Verfahren eingestellt werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung

BR-Drs. 166/22

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung.

Der Gesetzentwurf sieht Durchführungsvorschriften im deutschen Recht vor, um die Verpflichtungen aus dem Haager Übereinkommen vom 02.07.2019 zeitgerecht und vollständig umsetzen zu können. Dieses wurde bislang von Uruguay, der Ukraine, Israel, Costa Rica, Russland und den USA gezeichnet. Das Übereinkommen regelt die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus weiteren Vertragsstaaten außerhalb der EU. Es erhöht die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, indem es die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung und ihre Grenzen in Gestalt einheitlich geregelter Anerkennungshindernisse festlegt. Das Übereinkommen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Mit dem Beitritt der EU wird das Übereinkommen für die Mitgliedsstaaten zwölf Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde verbindlich, soweit innerhalb dieser Frist kein anderer Vertragsstaat dem Beitritt widerspricht.

Darüber hinaus soll das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung und Anerkennung ausländischer Urteile beschleunigt werden, indem die Zuständigkeiten für das Verfahren zur Anerkennung und

Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile außerhalb unionsrechtlicher und völkervertraglicher Regelungen bei den Landgerichten gebündelt werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften

BR-Drs. 171/22

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung.

Mit dem Entwurf sollen in Ergänzung des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 05.07.2021 zukünftig auch Online-Beglaubigungen von Handelsregisteranmeldungen für alle gesellschaftsrechtlichen Rechtsträger (Einzelkaufleute, GmbH, AG, KGaA, Zweigniederlassungen) für zulässig erklärt werden (§ 12 Abs. 1 S. 2 HGB-E). Ferner sollen Anmeldungen zum Genossenschafts-, Partnerschafts- und (zu einem späteren Zeitpunkt) Vereinsregister in den Anwendungsbereich des notariellen Verfahrens für Online-Beglaubigungen einbezogen werden (§ 77 Abs. 2 BGB-E). Der Anwendungsbereich des notariellen Verfahrens der Online-Beurkundung soll auf GmbH-Sachgründungen (§ 2 Abs. 3 GmbHG-E), Gründungsvollmachten (§ 2 Abs. 2 S. 2 GmbHG-E) und einstimmig gefasste Beschlüsse zur Änderung des GmbH-Gesellschaftsvertrages (sog. satzungsändernde Beschlüsse, § 53 Abs. 3 GmbHG-E) einschließlich Kapitalmaßnahmen (Erhöhung, § 55 Abs. 1 GmbHG-E, und Herabsetzung des Stammkapitals) ausgeweitet werden.

§ 48 Abs. 1 GmbHG-E erlaubt es, Versammlungen fernmündlich oder mittels Videokommunikation abzuhalten, wenn sich sämtliche Gesellschafter damit in Textform einverstanden erklären.

Dritte Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren (3. AGMahnVodrVÄndV)

BR-Drs. 110/22

Der Bundesrat stimmte der Verordnung zu.

Durch die Verordnung sollen die Vordrucke für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren entsprechend den heutigen Möglichkeiten und den Erfordernissen des elektronischen Rechtsverkehrs weiterentwickelt werden. Die Möglichkeit, Anpassungen an den Vordrucken zuzulassen, die dazu dienen, die darin enthaltenen Angaben dem Gericht als strukturierten Datensatz zu übermitteln, entspricht den für die Gerichtsvollzieher- und Zwangsvollstreckungsformulare geltenden Regelungen. Dadurch können die Länder das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren digitalisieren.

1.022. Plenarsitzung am 10. Juni 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht

BR-Drs. 193/22

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag ein.

Mit dem Gesetzentwurf soll die pandemiebedingt geschaffene und zum 31.08.2022 auslaufende Möglichkeit für Vereine – auch ohne entsprechende Satzungsregelung und ohne Zustimmung aller Mitglieder – Mitgliederversammlungen auf elektronischem Wege abzuhalten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3a COVMG), in das BGB übernommen werden. Die Abhaltung einer Versammlung, an der die Mitglieder im Wege der Videokonferenztechnik teilnehmen können, soll künftig im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands liegen. Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung sei es sinnvoll, die Regelung auch über die pandemische Situation hinaus bestehen zu lassen. Zudem führe die Regelung zu einer Stärkung der Mitgliedschaftsrechte und einer Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

§ 32 BGB soll daher um einen entsprechenden Absatz 1a ergänzt werden; dabei sollen die Worte "oder müssen" aus § 5 Abs. 2 Nr. 1 Hs. 2 COVMG nicht übernommen werden.

Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften

BR-Drs. 185/22

Der Bundesrat erhob gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung im ersten Durchgang keine Einwendungen.

Mit dem Gesetzentwurf soll die pandemiebedingt geschaffene und zum 31.08.2022 auslaufende Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung als dauerhafte Regelung ins Aktiengesetz (AktG) vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung im Aktienrecht übernommen werden. Der Vorstand soll ermächtigt werden, vorzusehen, dass Versammlungen ohne psychische Präsenz der Aktionäre am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden.

Kernstück dieses Entwurfs ist § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG-E. Dadurch soll die virtuelle Hauptversammlung zur vollwertigen Alternative zu einer Präsenzversammlung entwickelt werden. Hierbei soll das Niveau der Rechtsausübung durch die Aktionäre (Auskunftsrecht, Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht und Recht zum Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung) dem der Präsenzversammlung vergleichbar gestaltet und gleichzeitig eine durch das virtuelle Format erforderliche Entzerrung der Versammlung erreicht werden. Auch enthält der Entwurf Regelungen, wie den Aktionären Unterlagen in der Hauptverhandlung zugänglich zu machen sind.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren ("strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung")

COM(2022) 177 final; Ratsdok. 8529/22

BR-Drs. 185/22

Der Bundesrat nahm zu dem Vorschlag Stellung.

Mit dem Vorschlag sollen Opfer von sog. SLAPP-Klagen (strategic lawsuit against public participation) geschützt sowie die Ausbreitungen dieser Klagen in der EU unterbunden werden. SLAPP-Klagen sind offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung, die in der Regel von einflussreichen Einzelpersonen, Lobbygruppen, Unternehmen und staatlichen Organen gegen Parteien eingeleitet werden. Ziel ist es dabei, Kritiker, die in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse unliebsame Kritik an den Kläger äußern oder Sachverhalte anprangern, einzuschüchtern und schlussendlich zum Schweigen zu bringen bzw. zu sanktionieren. Im Zuge dessen werden von ihnen so lange die Kosten für die Verteidigung eingefordert, bis sie ihre Haltung oder Opposition aufgeben. Betroffene sind z.B. Journalisten, Menschenrechtsverteidiger, Organisationen der Zivilgesellschaft etc.

Wichtigste Elemente des Vorschlags sind:

- Vorzeitige Einstellung eines offenkundig unbegründeten Gerichtsverfahrens
- Übernahme aller Verfahrenskosten durch den Kläger
- Schadensersatzanspruch des Betroffenen einer SLAPP-Klage
- Abschreckende Sanktionen, um Kläger von missbräuchlichen Gerichtsverfahren abzuhalten
- Schutz gegen Urteile aus einem Drittland

Die Europäische Kommission hat ferner eine Empfehlung beschlossen, die die Mitgliedsstaaten auffordert, ihre Vorschriften auch in innerstaatlichen Fällen und in allen Verfahren mit den vorgeschlagenen EU-Vorschriften in Einklang zu bringen.

Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung von Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz und zur Verbraucherrechtsdurchsetzung sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

BR-Drs. 225/22

Der Bundesrat ließ das Gesetz im zweiten Durchgang ohne Anrufung eines Vermittlungsausschusses passieren.

Mit dem Gesetz werden die Durchführungsvorschriften in der ZPO an die Ende 2020 auf EU-Ebene neugefassten Verordnungen VO (EU) 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten und VO (EU) 2020/1783 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen angepasst. Auf dem Gebiet der Zivilrechtshilfe sieht der Entwurf weiterhin Änderungen der Vorschriften zur grenzüberschreitenden Zustellung und zur grenzüberschreitenden Beweisaufnahme im Verhältnis zu Drittstaaten außerhalb der EU vor. Dies dient der Beschleunigung und Vereinfachung der Zivilrechtshilfe. Zudem enthält das Gesetz redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen im Gefolge des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021. So werden u.a. die Anforderungen an die Betreuerregistrierung von Mitarbeitern von Betreuungsvereinen gelockert und die Frist zur Beibringung des Sachkundenachweises für berufliche Betreuer verlängert.

1.023. Plenarsitzung am 08. Juli 2022

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes und zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

BR-Drs. 290/22

Der Bundesrat ließ das Gesetz im zweiten Durchgang ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren.

Das Gesetz entspricht im Wesentlichen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 161/22) – siehe 1.021. Plenarsitzung am 20. Mai 2022. Im Rahmen der Beratungen im Bundestag wurde das Gesetz lediglich geringfügig im Vergleich zum Gesetzentwurf modifiziert: Es wurde klargestellt, dass Ärzte und medizinische Einrichtungen sachliche Informationen zum Schwangerschaftsabbruch bereitstellen dürfen. Des Weiteren wurde die Frist für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen aufgrund von Verurteilungen wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen bis zum 21. Juli 2027 verlängert.

Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften

BR-Drs. 291/22

Der Bundesrat ließ das Gesetz im zweiten Durchgang ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren.

Zum größten Teil entspricht das Gesetz dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 171/22) – siehe 1.021. Plenarsitzung am 20. Mai 2022. Im Rahmen der Beratungen im Bundestag wurde das Gesetz lediglich geringfügig im Vergleich zum Gesetzentwurf modifiziert: Der Wohnsitz oder Sitz eines Gesellschafters der betroffenen juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft dient nunmehr als Anknüpfungspunkt für die notarielle Tätigkeit durch Einsicht in das Handelsregister oder in ein vergleichbares Register. Zudem kann in einen Gesellschaftsvertrag, der mittels Videokommunikation notariell beurkundet wird, die Verpflichtung zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft aufgenommen werden. Zudem soll das Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Verträgen über die Bestellung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten ab Vertragserfüllung seitens des Unternehmers erlöschen.

Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften

BR-Drs. 313/22

Der Bundesrat ließ das Gesetz im zweiten „unechten“ Durchgang ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren.

Das Gesetz basiert auf einem Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen im Deutschen Bundestag. Es ist jedoch nahezu textidentisch mit dem Entwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 185/22) – siehe 1.022. Plenarsitzung am 10. Juni 2022. In den Ausschüssen des Deutschen Bundestags wurde lediglich auch für Genossenschaften die Möglichkeit eröffnet, Generalversammlungen in analoger, virtueller, hybrider Form oder als Versammlung im gestreckten Verfahren durchzuführen. Zudem kann die Gesellschaft einen Redebeitrag eines Aktionärs zurückweisen, wenn die Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft nicht funktionsfähig ist. Zudem gab es weitere kleinere Änderungen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 82)

BR-Drs. 197/22

Der Bundesrat erhob gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Der Gesetzentwurf sieht die Ergänzung der Regelung des Art. 82 Abs. 1 GG um einen Gesetzesvorbehalt vor, der die Ausgestaltung von Gegenzeichnung, der Ausfertigung und der Verkündung von Gesetzen dem einfachen Gesetzgeber überantwortet. Durch die Regelung soll insbesondere die Verkündung von Gesetzen in der elektronischen Fassung des Bundesgesetzblattes (BGBl.) ermöglicht werden, vgl. BR-Drs. 243/22(neu). Die derzeit allein verbindliche Papierfassung des Bundesgesetzblattes soll abgelöst werden. Gleichzeitig wird das Medium der Verkündung von Rechtsverordnungen auf das BGBl. beschränkt und der diesbezügliche Gesetzesvorbehalt gestrichen.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens

BR-Drs. 243/22(neu)

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung.

Durch den Gesetzentwurf soll die gedruckte Ausgabe des Bundesgesetzblattes (BGBl.) als ausschließliches Verkündungsorgan für Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes durch eine freizugängliche barrierefreie amtliche elektronische Ausgabe ersetzt werden. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass künftig auch sämtliche Rechtsverordnungen des Bundes in der elektronischen Ausgabe des BGBl. verkündet werden; gleichzeitig entfällt die Möglichkeit der Verkündung von Rechtsverordnungen im elektronischen Bundesanzeiger. Durch den Gesetzentwurf sollen der Zugang zum BGBl. gestärkt, die Verkündung von Gesetzen beschleunigt und Ressourcen geschont werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters

BR-Drs. 242/22

Der Bundesrat erhob gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Abschaffung des Güterrechtsregisters durch Aufhebung der §§ 1558 bis 1563 BGB. Damit soll auf die nachlassende rechtliche und praktische Bedeutung des nicht länderübergreifenden, auf den hohen Aufwand für die Registerführung und zudem nicht digitalisierten Güterrechtsregisters reagiert werden. Es soll außerdem ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden. Der Gesetzentwurf stellt zudem eine Reaktion auf die europäische Verordnungen VO (EU) 2016/1103 sowie die VO (EU) 2016/1104, jeweils vom 24.06.2016, dar, die ansonsten ein länderübergreifendes, elektronisch geführtes Güterrechtsregister erfordert hätten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze

BR-Drs. 45/22

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Gewerbeordnung, die Handwerksordnung sowie das Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetz geändert werden. In Artikel 1 - Änderung der Gewerbeordnung (GewO) - wird in einem neuen § 11d GewO die Vorgaben der Versicherungsvertriebsrichtlinie der EU umgesetzt, also die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern geregelt. In § 14 GewO werden die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden sowie der Katalog der empfangsberechtigten Stellen von Gewerbeanzeigen erweitert. Zudem werden weitere Ergänzungen des § 14 GewO vorgenommen, Vorschläge der für den Vollzug zuständigen Länder für Ergänzungen der GewO umgesetzt sowie durch Zeitablauf erledigte Vorschriften der Gewerbeordnung aufgehoben. Mit Artikel 2 werden die in der Handwerksordnung bis zum 31.12.2022 pandemiebedingt befristeten Erleichterungen für die Durchführung von Sitzungen der Gremien und Organe der Handwerksorganisationen verstetigt. Auch ohne Satzungsermächtigung können damit weiterhin Versammlungen ohne physische Präsenz der Versammlungsmitglieder durchgeführt und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder durch schriftliche Abgabe der Stimme ausgeübt werden. Mit Artikel 3 werden im Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetz die bestehenden Vorschriften über die Zuordnung der Gerichtsverfahren bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundeskartellamts zu dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof jeweils um die Regelung ergänzt, dass innerhalb des jeweiligen Gerichts der Kartellsenat zuständig ist.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

COM(2022) 71 final; Ratsdok. 6533/22

BR-Drs. 185/22

Der Bundesrat nahm zu dem Vorschlag Stellung.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen Unternehmen dazu angehalten werden, die negativen Auswirkungen ihrer Wertschöpfungsketten zu berücksichtigen und ihre daraus resultierende Sorgfaltspflicht wahrzunehmen. Dabei sind von den Unternehmen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihren Wertschöpfungsketten zu ermitteln und dagegen Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Es besteht eine Pflicht zur Verabschiedung eines Plans für den

Übergang zum nachhaltigen Wirtschaften und zur Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels. Ferner sollen nachhaltige Aspekte auch in der Unternehmensführung und im Managementsystem einbezogen werden sowie die Datenausarbeitung über negative Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt verstärkt werden. Vorangegangene freiwillige Maßnahmen führten nicht zu umfangreichen branchenübergreifenden Verbesserungen. Die Bedingungen sollen auch für Betriebe aus Drittländern gelten, die auf dem Unionsmarkt tätig sind. Der Richtlinienentwurf geht in Teilen deutlich über das in 2021 verabschiedete deutsche Lieferkettengesetz hinaus, das am 01.01.2023 in Kraft tritt und bereits Sorgfaltspflichten für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten für deutsche Unternehmen regelt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

COM(2022) 105 final; Ratsdok. 7042/22

BR-Drs. 131/22

Der Bundesrat nahm zu dem Vorschlag Stellung.

Der Vorschlag bezweckt, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in der Europäischen Union wirksam zu verhüten und zu bekämpfen. Die Vorlage stellt klar, dass Gewalt gegen Frauen geschlechtsspezifische Gewalt ist, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark trifft. Sie umfasst u.a. Straftaten wie sexuelle Gewalt und Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen. Häusliche Gewalt ist eine Form der Gewalt, von der Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind. Sie findet innerhalb der Familie oder des Haushalts statt, unabhängig von biologischen oder rechtlichen familiären Bindungen, entweder zwischen Intimpartnern oder anderen Familienmitgliedern einschließlich zwischen Eltern und Kindern. Von häuslicher Gewalt kann jedoch jede Person betroffen sein, auch Männer, jüngere oder ältere Menschen, Kinder und LGBTIQ-Personen. Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind unionsweit verbreitet und betreffen etwa ein Drittel der Frauen in der Union. Nach Daten aus dem Jahr 2020 ist darüber hinaus rund die Hälfte junger Frauen von geschlechtsspezifischer Cybergewalt betroffen.

Durch den vorliegenden Richtlinienentwurf sollen in Ergänzung zu den bereits bestehenden allgemeineren Richtlinien wie denen zu Opferschutz, Gleichstellung, Entschädigung oder denen zur Bekämpfung des Menschenhandels oder sexuellen Missbrauchs von Kindern bestimmte Formen von Gewalt, von denen Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind, unter Strafe gestellt und die Rechte der Opfer gestärkt werden, indem Mindeststandards etabliert werden. Diese Mindeststandards sollen insb. in den Bereichen Gewaltverhütung, Strafbarkeit für einschlägige Taten, Opferschutz und Opferhilfe, Zugang zur Justiz und der Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler und Unionsebene eingeführt werden.

Abschließend wird eine Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten an die Europäische Kommission über die Anwendung der Richtlinie nach sieben Jahren vorgesehen (Art. 47) und eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten vorgegeben (Art. 50).

Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen EU-Justizbarometer 2022

COM(2022) 234 final

BR-Drs. 231/22

Der Bundesrat nahm zu der Mitteilung Stellung.

Das EU-Justizbarometer beurteilt die Justizsysteme der EU-Mitgliedsstaaten jährlich nach Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit. Denn bei der Anwendung des EU-Rechts fungieren die nationalen Gerichte als Gerichte der EU. Zudem ist die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einer der wesentlichen Werte, auf denen die EU gründet. Im EU-Justizbarometer werden erstmals auch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die nationalen Justizsysteme untersucht.

Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV)

BR-Drs. 248/22

Der Bundesrat stimmte der Verordnung nach Maßgabe einiger vom Bundesrat beschlossener Änderungen zu.

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) wird zum 1. Januar 2023 das hierin neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft treten. In den §§ 23 ff. BtOG wird zur Sicherung einer einheitlichen Mindestqualität der beruflichen Betreuung ein Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer eingeführt, in dem die Bewerber für die Registrierung ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen haben. Die Verordnung regelt nunmehr die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens, u.a. auch Aufbewahrungs- und Löschungsfristen sowie die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und soll zeitgleich mit dem BtOG in Kraft treten.

Die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen betreffen u.a. die Erweiterung der Möglichkeiten des anderweitigen Nachweises der Sachkunde in § 7 BtRegV, um nutzbare Berufserfahrungen und Erfahrungen als ehrenamtlicher Betreuer angemessen berücksichtigen zu können. Zudem ist eine Vollprivilegierung im Rahmen des Sachkundenachweises für Antragsteller mit der Befähigung zum Richteramt und denjenigen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit vorgesehen.

Die BtRegV wird unter Berücksichtigung der Maßgabe des Bundesrates zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Bundestag

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 18.05.2022

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes und zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (BT-Drs. 20/1635) fand im Rechtsausschuss eine öffentliche Sachverständigenanhörung statt. Die Mehrheit der Sachverständigen unterstützte den Gesetzentwurf.

Weitergehende Informationen zu der öffentlichen Anhörung, wie die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen oder das Protokoll der Sitzung, finden Sie auf

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen

41. Sitzung des Deutschen Bundestages am 02.06.2022

Der Deutsche Bundestag wählte am 02. Juni 2022 Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff zum Richter für den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts als Nachfolger für Prof. Dr. Andreas L. Paulus (BT-Drs. 20/2039).

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 22.06.2022

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 20/1738) fand im Rechtsausschuss eine öffentliche Sachverständigenanhörung statt. Insgesamt war der Gesetzentwurf unter den Sachverständigen umstritten.

Weitergehende Informationen zu der öffentlichen Anhörung, wie die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen oder das Protokoll der Sitzung, finden Sie auf

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen

45. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24.06.2022

Der Bundestag hat sich am 24. Juni 2022 in zweiter und dritter Lesung mit dem Gesetzentwurf zur Abschaffung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) befasst (BT-Drs. 20/1635, 20/2404) und diesen schließlich beschlossen. Ein Antrag der CDU/CSU Fraktion zur Stärkung der Interessen von Frauen und Beibehaltung des Schutzes des ungeborenen Lebens (BT-Drs. 20/1017, 20/2404) wurde abgelehnt.

Darüber hinaus hat der Bundestag über die Reform der Sterbehilfe beraten. Die drei vorliegenden Initiativen wurden unter anderem in den federführenden Rechtsausschuss überwiesen:

- Gesetzentwurf zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung (BT-Drs. 20/904)
Der Entwurf sieht ein abgestuftes Schutzkonzept zur Regelung der geschäftsmäßigen Hilfe zum Suizid und zur Sicherstellung des freiverantwortlichen Entschlusses zur Selbsttötung vor. Die „geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“ soll grundsätzlich strafbar bleiben.
- Gesetzentwurf zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben und zur Änderung weiterer Gesetze (BT-Drs. 20/2293)
Nach diesem Entwurf sollen Sterbewillige insbesondere in medizinischen Notlagen unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu tödlich wirkenden Betäubungsmitteln erhalten. Erforderlich sind die schriftliche Fixierung des Sterbewunsches und die Bestätigung durch zwei Ärzte. Außerhalb einer medizinischen Notlage sind weitere Voraussetzungen (u.a. zweimalige Beratung) vorgesehen.
- Gesetzentwurf zur Regelung der Suizidhilfe (BT-Drs. 20/2332)
Der Entwurf sieht vor, das Recht auf einen selbstbestimmten Tod legislativ abzusichern und klarzustellen, dass die Hilfe zur Selbsttötung straffrei möglich ist. Nach Aufklärung über Ablauf und mögliche Nebenwirkungen sollen sich Sterbewillige von einem Arzt ein Suizidmittel verschreiben lassen können. Auf Handlungsalternativen soll hingewiesen werden.

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen

Am 17. Mai 2022 fand ein Gespräch zwischen der Holocaustüberlebenden Margot Friedländer und der nordrhein-westfälischen Antisemitismusbeauftragten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in der NRW-Landesvertretung statt. Moderiert wurde das Gespräch von Staatssekretär Dr. Mark Speich. Anlass dieser Veranstaltung waren die Feierlichkeiten zu 1.700 Jahren jüdischen Lebens in Deutschland aus dem vergangenen Jahr. Der Abend schlug insgesamt einen Bogen von Vergangenheit und zu Zukunft. So berichtete die 101jährige Margot Friedländer aus ihrem bewegten Leben und Überleben im Nationalsozialismus, ihrer späten Rückkehr nach Berlin und ihrem Einsatz für Menschlichkeit und Miteinander, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Am 2. Juni 2022 fand unter Vorsitz von Ministerpräsident Hendrik Wüst eine turnusmäßige Ministerpräsidentenkonferenz in der NRW-Landesvertretung statt. Dafür kamen die Regierungschefinnen und -chefs der Länder im Garten der Landesvertretung zusammen. Auf der Tagesordnung standen dabei neben der aktuellen Lage in der Ukraine sowie die Folgen des Krieges in Deutschland unter anderem auch die Vorausschau auf den Fortgang der Corona-Pandemie. NRW hat bis Ende September 2022 turnusmäßig den Vorsitz der Ministerpräsidentenkonferenz inne.

Weitere Informationen über die Arbeit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund und über dortige Veranstaltungen finden Sie auf

<https://www.mbei.nrw/de/lv-bund>.